

AMTSBLATT

M 1302 B

DER ERZDIÖZESE FREIBURG

Stück 19

Freiburg im Breisgau, 16. Juli

1968

Errichtung der Pfarrkuratie St. Bonifatius in Tauberbischofsheim. — Satzung des Verbandes der Diözesen Deutschlands. — Beaufsichtigung der religiösen Unterweisung und Erziehung in den Volksschulen und in den berufsbildenden Schulen. — Neuregelung des Weltmissionssonntages. — Sonderkollekten. — Unterstützung der Aktion „BRÜDERLICH TEILEN“. — Ernennungen. — Ausschreibung einer Pfarrei. — Im Herrn sind verschieden.

Nr. 113



Errichtung der Pfarrkuratie St. Bonifatius in Tauberbischofsheim

Für die Katholiken, die auf dem Gebiet östlich der Tauber der Gemarkung Tauberbischofsheim wohnen, errichten Wir nach Anhörung Unseres Metropolitankapitels und aller hierfür in Betracht kommenden Stellen gemäß can. 1428 CIC unter Lostrennung von der Pfarrei St. Martin in Tauberbischofsheim mit Wirkung vom 1. September 1968 die selbständige römisch-katholische Pfarrkuratie St. Bonifatius. Diese Pfarrkuratie teilen Wir dem Landkapitel Tauberbischofsheim (Regiunkel „Tauberbischofsheim“) zu.

Die Grenzen der Pfarrkuratie St. Bonifatius werden gebildet durch die Gemarkungsgrenzen Tauberbischofsheim — Impfingen, Tauberbischofsheim — Großrinderfeld, Tauberbischofsheim — Dittigheim und die Tauber.

Als Kuratiekirche weisen Wir der neuen Pfarrkuratie die neuerstellte und dem hl. Bonifatius geweihte Kirche in Tauberbischofsheim zu.

Dem Pfarrkuraten übertragen Wir die selbständige Seelsorge der auf dem bezeichneten Gebiet wohnenden Katholiken einschließlich der Taufen, Ehevorkündigungen, Trauungen und Beerdigungen, sowie das Recht und die Pflicht, für die Pfarrkuratie Kirchenbücher zu führen.

Die rechtlichen Verhältnisse der Pfarrkuratie und des Pfarrkuraten bestimmen sich gemäß der Erzbischöflichen Verordnung vom 6. Dezember 1934 betr. die Pfarrkuratien und ihre Seelsorger in der Fassung vom 22. Oktober 1959 (Amtsblatt S. 539).

Freiburg i. Br., den 5. Juli 1968

Herrmann
Erzbischof

Nr. 114

Satzung des Verbandes der Diözesen Deutschlands*

§ 1 Errichtung, Name, Mitgliedschaft

1. Die Erzdiözesen Bamberg, Freiburg, Köln, München und Freising, Paderborn und die Diözesen Aachen, Augsburg, Eichstätt, Essen, Fulda, Hildesheim, Limburg, Mainz, Münster, Osnabrück, Passau, Regensburg, Rottenburg, Speyer, Trier, Würzburg haben sich durch Vertrag vom 4. März 1968 zu dem „Verband der Diözesen Deutschlands“ zusammengeschlossen.

Alle Diözesen und die ihnen gleichgestellten kirchlichen Gebietskörperschaften, deren Oberhirten Mitglieder der Deutschen Bischofskonferenz sind, haben das Recht, durch schriftliche Erklärung ihres Ordinarius dem Verband beizutreten.

2. Sitz des Verbandes ist München.

§ 2 Rechtsstellung

Gemäß geltendem Verfassungsrecht ist der Verband der Diözesen Deutschlands Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 3 Aufgaben

1. Der Verband nimmt die Aufgaben wahr, die ihm von der Deutschen Bischofskonferenz im rechtlichen und wirtschaftlichen Bereich übertragen werden.

2. Der Verband ist insbesondere zuständig für

- a) die Beschlußfassung über den überdiözesanen Haushalt, dessen Verwaltung und die Vergabe von Darlehen aus überdiözesanen Mitteln,
- b) den Abschluß von Verträgen über den Erwerb und die Vergabe von urheberrechtlichen Werknutzungsrechten,
- c) die Gewährleistung von Verpflichtungen aus

* Anlage 3 des Protokolls der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz in Stuttgart-Hohenheim vom 4. bis 7. März 1968

Anstellungsverträgen, die von kirchlichen Hauptstellen und ihnen gleichgestellten Einrichtungen mit Zustimmung des Verbandes abgeschlossen werden.

§ 4 Organe

1. Die Organe des Verbandes sind

- a) die Vollversammlung
- b) der Verbandsausschuß
- c) der Verwaltungsrat.

2. Der Vollversammlung gehören an

- a) mit Stimmrecht die residierenden Bischöfe bzw. Kapitelsvikare oder Koadjutoren und die Administratoren, wobei sich die Genannten durch besonders schriftlich Bevollmächtigte vertreten lassen können
- b) mit beratender Stimme der Sekretär der Deutschen Bischofskonferenz und der Leiter des Kommissariates der deutschen Bischöfe in Bonn.

Jedes stimmberechtigte Mitglied kann einen Berater zuziehen. Vorsitzender der Vollversammlung ist der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz. Den stellvertretenden Vorsitzenden wählt die Vollversammlung aus ihrer Mitte.

3. Dem Verbandsausschuß gehören an

- a) mit Stimmrecht die Mitglieder der Finanzkommission der Deutschen Bischofskonferenz
- b) mit beratender Stimme
 - aa) die ständigen Berater der Finanzkommission der Deutschen Bischofskonferenz
 - bb) der Sekretär der Deutschen Bischofskonferenz
 - cc) die Leiter der der Finanzkommission der Deutschen Bischofskonferenz zugeordneten Sonderkommissionen.

Unter den Mitgliedern mit beratender Stimme sollen zwei Laien sein.

Vorsitzender des Verbandsausschusses ist der Vorsitzende der Finanzkommission der Deutschen Bischofskonferenz.

Den stellvertretenden Vorsitzenden wählt der Verbandsausschuß aus den stimmberechtigten Mitgliedern.

4. Dem Verwaltungsrat gehören bis zu drei Vertreter jedes Mitglied des Verbandes an. Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden von den Domkapiteln, Diözesanverwaltungsräten und Diözesankirchensteuerberatern der Diözesen oder ihnen gleichgestellten kirchlichen Gebietskörperschaften entsandt.

Im Verwaltungsrat hat jedes Mitglied des Verbandes drei Stimmen. Den Vorsitz im Verwaltungsrat führt der Vorsitzende des Verbandsausschusses. Den stellvertretenden Vorsitzenden wählt der Verwaltungsrat aus seiner Mitte.

§ 5 Vertretung des Verbandes

1. Die Vollversammlung vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

2. Willenserklärungen verpflichten den Verband nur dann, wenn sie der Vorsitzende der Vollversammlung gemeinsam mit dem Vorsitzenden des Verbandsausschusses schriftlich unter Beidrückung des Amtssiegels abgibt. Der Willenserklärung ist eine beglaubigte Abschrift der Niederschrift über die Beschlüsse der Vollversammlung zu dem in Frage stehenden Gegenstand beizufügen.

Im Falle der Verhinderung werden die Vorsitzenden der Vollversammlung und des Verbandsausschusses jeweils durch ihre Stellvertreter vertreten. Die Verhinderung braucht im Einzelfall nicht nachgewiesen zu werden. Durch die beiden Unterschriften und das Siegel in Verbindung mit der Vorlage der im vorhergehenden Absatz genannten Abschrift wird die Ordnungsmäßigkeit der Beschlussfassung festgestellt.

Vollmachten können mit Wirksamkeit Dritten gegenüber nur in der Weise erteilt werden, daß gemeinschaftliche Vertretung von zwei Personen vorgesehen wird.

§ 6 Die Aufgaben der Vollversammlung

1. Die Vollversammlung ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht dem Verbandsausschuß übertragen sind.

Sie ist insbesondere zuständig für

- a) die Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden der Vollversammlung
- b) die Verabschiedung des Haushaltsplanes des Verbandes und seiner Dienststellen
- c) die Gewährung außerplanmäßiger überdiözesaner Zuschüsse und Darlehen sowie den Abschluß anderer Rechtsgeschäfte, die den Verband finanziell belasten und im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind
- d) die Verbandsumlagen und deren Verteilungsschlüssel
- e) die Beauftragung einer bestehenden oder die Errichtung einer eigenen unabhängigen Rechnungsprüfungsstelle
- f) den Ankauf, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken

- g) die Anstellung von Mitarbeitern im höheren Dienst
- h) die Übernahme der Gewährleistung von Verpflichtungen aus Anstellungsverträgen gemäß § 3 Ziff. 2 c, die zu bildenden Rücklagen und die Sicherheitsleistungen, die für Zwecke der Altersversorgung notwendig sind
- i) die Verabschiedung und Änderung der Geschäftsordnung des Verbandes
- k) das vom Verband zu führende Siegel
- l) die Entgegennahme der Jahresberichte des Verbandes und seiner Dienststellen sowie die Entlastung der Geschäftsführung
- m) die Änderung und Ergänzung der Satzung des Verbandes
- n) die Verlegung des Sitzes des Verbandes, insbesondere bei einem Wechsel des Sitzes des Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz
- o) die Auflösung des Verbandes.

2. Die Vollversammlung entscheidet mit Einstimmigkeit der Mitglieder bei Änderung der Satzung sowie bei Verabschiedung und Änderung der Geschäftsordnung des Verbandes, bei der Auflösung des Verbandes, bei der Errichtung neuer Stellen und der Übernahme neuer Aufgaben, bei der Gewährleistung von Verpflichtungen aus Anstellungsverträgen gemäß § 3 Ziff. 2 c, bei der Ausweitung bestehender Aufgaben, bei der Gewährung außerplanmäßiger überdiözesaner Zuschüsse und Darlehen sowie bei der Festsetzung der Verbandsumlagen und einer Änderung des Verteilungsschlüssels für die Umlage auf die einzelnen Diözesen und ihnen gleichgestellten kirchlichen Gebietskörperschaften.

In allen übrigen Fällen entscheidet die Vollversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

3. In den Fällen, in denen die Rechte der Domkapitel, Diözesanverwaltungsräte und Diözesankirchensteuerbeiräte nach kirchlichem Recht oder nach den landesgesetzlichen Bestimmungen über die Kirchensteuer berührt werden, sowie in den Fällen einer Änderung der Satzung oder der Geschäftsordnung des Verbandes ist Voraussetzung der Beschlußfassung das Vorliegen eines Beschlusses des Verwaltungsrates, bei dem alle Mitglieder zugestimmt haben, die Gremien vertreten, deren Rechte durch den betreffenden Antrag berührt werden.

4. Vor der Verabschiedung des überdiözesanen Haushaltes und vor Beschlußfassungen, die den Verband über den Haushalt hinaus finanziell belasten, sind die Stellungnahmen des Verbandsausschusses und des Verwaltungsrates einzuholen. Vor Beschluß-

fassungen, die die Äußerung einer Position im überdiözesanen Haushalt zur Folge haben, hat der Verbandsausschuß Stellung zu nehmen.

5. Die Vollversammlung ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder des Verbandes vertreten sind. Das Verfahren in den Fällen des Erfordernisses der Einstimmigkeit nach Ziff. 2 regelt die Geschäftsordnung.

6. Schriftführer der Vollversammlung ist der Sekretär der Deutschen Bischofskonferenz.

§ 7 Die Aufgaben des Verbandsausschusses

1. Der Verbandsausschuß hat die Aufgabe

- a) die ihm von der Vollversammlung erteilten Aufträge auszuführen
- b) die von der Vollversammlung zu fassenden Beschlüsse entsprechend der Geschäftsordnung entscheidungsreif vorzubereiten
- c) die Geschäftsführung zu überwachen
- d) die Maßnahmen zu veranlassen, zu denen die nach § 10 erstatteten Prüfungsberichte Anlaß geben.

2. In Fällen, in denen nach einstimmiger Auffassung des Verbandsausschusses eine rechtzeitige Beschlußfassung der Vollversammlung nicht möglich oder im Verhältnis zur Bedeutung der anstehenden Fragen nicht tunlich ist, kann der Verbandsausschuß mit Zustimmung des Vorsitzenden der Vollversammlung Entscheidungen treffen, über die der nächsten Vollversammlung zu berichten ist.

Dabei ist der Verbandsausschuß in jedem Fall an den Haushaltsplan gebunden. Außerdem sind alle Angelegenheiten ausgeschlossen, zu denen nach § 6 Ziff. 2 Einstimmigkeit erforderlich ist.

3. Schriftführer des Verbandsausschusses ist der Sekretär der Deutschen Bischofskonferenz.

4. Bei der Vorbereitung des überdiözesanen Haushaltsplanes hat der Verbandsausschuß die Stellungnahme des Verwaltungsrates einzuholen. Dasselbe gilt für die Festsetzung oder Veränderung der Verbandsumlagen sowie für alle Entscheidungen, die nach kirchlichem Recht oder nach den landesgesetzlichen Bestimmungen über die Kirchensteuer in die Zuständigkeit der Domkapitel, Diözesanverwaltungsräte und Diözesankirchensteuerbeiräte fallen.

5. Die Beratungen des Verbandsausschusses zu wirtschaftlichen Fragen werden von einem Arbeitsausschuß vorbereitet, dem der Sekretär der Deutschen Bischofskonferenz und zwei weitere von der Vollversammlung zu bestimmende beratende Mitglieder des Verbandsausschusses (§ 4 Ziff. 3 b) angehören.

§ 8 Die Aufgaben des Verwaltungsrates

1. Der Verwaltungsrat hat die Aufgabe
 - a) zum Entwurf des überdiözesanen Haushaltes sowie zu Anträgen, die zu einer finanziellen Belastung des Verbandes über den Haushalt hinaus führen, sowie zu Anträgen auf Änderung der Satzung oder der Geschäftsordnung des Verbandes Stellung zu nehmen
 - b) in allen Fällen nach § 6 Ziff. 3 der Verbandsatzung die Rechte der Domkapitel, Diözesanverwaltungsräte und Diözesankirchensteuerbeiräte nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Verbandes geltend zu machen.
2. Die Beratungen des Verwaltungsrates werden von dem beim Verbandsausschuß bestehenden Arbeitsausschuß vorbereitet.

§ 9 Dienststellen des Verbandes

1. Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz und das Kommissariat der Deutschen Bischöfe in Bonn sind Dienststellen des Verbandes unbeschadet ihrer Aufgaben im Dienste der Deutschen Bischofskonferenz.

2. Dem Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz obliegt die Geschäftsführung des Verbandes. Es ist dabei an die Weisungen der Organe des Verbandes gebunden.

§ 10 Prüfungsstelle

Die Prüfungsstelle hat die Aufgabe, die Jahresrechnung des Verbandes und seiner Dienststellen zu prüfen und bei allen Stellen, die überdiözesane Zuschüsse erhalten, Prüfungen durchzuführen. Die Prüfungsstelle hat dem Verbandsausschuß über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

§ 11 Auflösung

Bei Auflösung des Verbandes entscheidet die Deutsche Bischofskonferenz darüber, wem und zu welchem Zweck das Vermögen des Verbandes nach Befriedigung sämtlicher Gläubiger und nach Ausgleich aller Verrechnungskosten zufließen soll. Es dürfen dabei nur kirchliche oder gemeinnützige Zwecke berücksichtigt werden.

§ 12 Öffentliche Bekanntmachungen

Die Satzung des Verbandes wird in den Amtsblättern der einzelnen Diözesen bekanntgemacht. Die Errichtung des Verbandes, die Bestimmungen über die Vertretungsbefugnisse, die Namen der Vertretungsberechtigten und Text und Form des Siegels sollen in den zuständigen staatlichen Verkündungsorganen bekanntgegeben werden.

Nr. 115

Ord. 8. 7. 68

Beaufsichtigung der religiösen Unterweisung und Erziehung in den Volksschulen und in den berufsbildenden Schulen

Die Beaufsichtigung der religiösen Unterweisung und Erziehung in den Volksschulen und in den berufsbildenden Schulen wurde übertragen:

Nordbaden

1. im Dekanat Bruchsal:
 - a) dem neuernannten Erzb. Schulinspektor Stadtpfarrer Anton Heuchemer in Bruchsal „Liebfrauenpfarre“ in den Schulen der Pfarreien: Heildelsheim, Helmsheim, Karlsdorf und Weingarten.
2. im Dekanat Ettlingen:
 - a) dem neuernannten Erzb. Schulinspektor Pfarrer Anton Böhe in Malsch b. Ettlingen in den Schulen der Pfarreien: Bruchhausen, Burbach, Ettlingenweier, Moosbronn, Pfaffenrot und Völkersbach;
 - b) dem neuernannten Erzb. Schulinspektor Pfarrer Josef Dosch in Au a. Rhein in den Schulen der Pfarreien in Ettlingen: „Liebfrauen“, „Herz-Jesu“ und „St. Martin“;
 - c) dem Erzb. Schulinspektor Pfarrer Herbert Lindeckert in Burbach in den Schulen der Pfarreien: Busenbach, Schielberg, Schöllbronn, Spessart und Stupferich.
3. im Dekanat Karlsruhe:
 - a) dem neuernannten Erzb. Schulinspektor Stadtpfarrer Wilfried Kirn in Karlsruhe-Rintheim „St. Martin“ in den Schulen der Pfarreien in Karlsruhe: „St. Bonifatius“ Gutenberg- und Weinbrennerschule, „St. Elisabeth“ Südenschule I Knaben, Südenschule II Mädchen und Städtische Frauenfachschule;
 - b) dem Erzb. Schulinspektor Pfarrer Karl Schuh in Grötzingen in der Volksschule Oberreut;
 - c) dem Erzb. Schulinspektor Stadtpfarrer Friedrich Stadelhofer in Karlsruhe „St. Elisabeth“ in der Rennbuckel-Schule in Karlsruhe.
4. im Dekanat Mannheim:
 - a) dem neuernannten Erzb. Schulinspektor Stadtpfarrer Franz Alferi in Mannheim „St. Nikolaus“ in den Gewerbeschulen I, II, III und IV in Mannheim;
 - b) dem neuernannten Erzb. Schulinspektor Pfarrkurat Heinrich Lerch in Mannheim

- „St. Bernhard“ in der Sandhofenschule mit Abteilung Scharhof und in der Gustav-Wiederkehr-Schule in der Pfarrei Mannheim-Sandhofen „St. Bartholomäus“, in der Volksschule und der Hauswirtschaftlichen Berufsschule in Mannheim-Friedrichsfeld „St. Bonifatius“.
5. im Dekanat Mosbach:
dem neuernannten Erzb. Schulinspektor Pfarrer Georg Englert in Sulzbach in der Handels- und Gewerbeschule in Mosbach.
6. im Dekanat Tauberbischofsheim:
- a) dem neuernannten Erzb. Schulinspektor Pfarrer Bruno Hennegriff in Hochhausen in den Schulen der Pfarreien: Eiersheim, Grundschule; Gamburg, Hauptschule; Gerchshheim, Hauptschule; Külshheim, Nachbarschaftsschule; Steinbach, Grundschule und Uissigheim, Grundschule.
- b) dem neuernannten Erzb. Schulinspektor Stadtpfarrer Elmar Landwehr in Külshheim in den Schulen der Pfarreien: Boxtal, Grundschule mit Filiale Mondfeld, Grundschule; Freudenberg, Nachbarschaftsschule; Rauenberg, Grundschule mit Filiale Ebenheid, Grundschule und Filiale Wessental, Grundschule; Wenkheim, Grundschule und Werbachhausen, Grundschule.
- c) dem neuernannten Erzb. Schulinspektor Pfarrverweser Franz Roth in Werbachhausen in den Schulen der Pfarreien: Großrinderfeld, Hauptschule; Hochhausen, Grundschule; Impfingen, Grundschule und Werbach, Hauptschule.
- d) dem Erzb. Schulinspektor Pfarrer Franz Sans in Großrinderfeld in den Schulen der Pfarreien: Dittigheim, Grundschule; Dittwar, Grundschule; Gissigheim, Grundschule; Königheim, Nachbarschaftsschule und Filiale Dienstadt, Grundschule.
- e) dem neuernannten Erzb. Schulinspektor Pfarrer Hubert Seitz in Gamburg in den Schulen der Pfarreien: Wertheim, Realschule; Wertheim, Nachbarschaftsschule; Wertheim-Bestenheid, Nachbarschaftsschule; Wertheim-Dertingen, Grundschule; Reicholzheim, Hauptschule mit Schloßkaplanei Bronnbach, Grundschule.
- f) dem neuernannten Erzb. Schulinspektor Stadtpfarrer Hugo Werle in Wertheim/M. in den Schulen der Pfarreien: Dörlesberg, Grundschule; Hundheim, Grundschule; Nasig, Filiale von Wertheim, Nachbarschaftsschule; Tauberbischofsheim, Realschule und Tauberbischofsheim, Nachbarschaftsschule.
7. im Dekanat Waibstadt:
dem Erzb. Schulinspektor Pfarrer Konrad Krieg in Aglasterhausen in den Schulen der Pfarreien: Eichtersheim, Lobenfeld, Mauer, Neckarbischofsheim und Spechbach.
8. im Dekanat Wiesloch:
dem Erzb. Schulinspektor Pfarrer Franz Seßler in Rettigheim in den Schulen der Pfarreien: Dielheim, Malsch b. W., Malschenberg, Rot und St. Leon.

Südbaden

1. im Dekanat Achern:
dem neuernannten Erzb. Schulinspektor Pfarrer Franz Graß in Mösbach in den Schulen der Pfarreien: Achern, Fautenbach, Großweier, Oberachern und Sasbachwalden.
2. im Dekanat Endingen:
- a) dem Erzb. Schulinspektor Pfarrer Joseph Dettinger in Oberrotweil in den Schulen der Pfarreien: Kiechlinbergen, Oberbergen, Sachbach a. K. und Schelingen;
- b) dem neuernannten Erzb. Schulinspektor Pfarrer Otto Doll in Heimbach in den Schulen der Pfarreien: Endingen, Herbolzheim und Oberhausen;
- c) dem neuernannten Erzb. Schulinspektor Pfarrer Kurt Erhart in Herbolzheim/Br. in den Schulen der Pfarreien: Bleichheim, Emmendingen, Niederhausen und Wyhl;
- d) dem neuernannten Erzb. Schulinspektor Pfarrer Alfons Gäng in Endingen in den Schulen der Pfarreien: Forchheim, Heimbach, Kenzingen und Riegel;
- e) dem neuernannten Erzb. Schulinspektor Pfarrer Alfons Lutz sen. in Sasbach a. K. in den Schulen der Pfarreien: Amoltern, Burkheim, Jechtingen und Oberrotweil;
- f) dem neuernannten Erzb. Schulinspektor Pfarrer Dr. Franz Marquart in Kenzingen in den Schulen der Pfarreien: Bombach, Hecklingen, Nordweil und Wagenstadt.
3. im Dekanat Freiburg:
- a) dem Erzb. Schulinspektor Stadtpfarrer Konrad Fuchs in Freiburg „Hl. Familie“ in den Schulen der Pfarreien: St. Georgen, Hl. Familie, St. Joseph und St. Peter;
- b) dem neuernannten Erzb. Schulinspektor Stadtpfarrer Dr. Franz Alfons Kern in Freiburg „St. Urban“ in der Tulla-Volks-

schule der Pfarrkuratie „St. Elisabeth“ in Freiburg;

- c) dem Erzb. Schulinspektor Stadtpfarrer Berthold Schmidt in Freiburg „St. Martin“ in den Schulen der Pfarreien: „St. Andreas“, „St. Barbara“, „St. Konrad“, „Liebfrauen“ und „St. Michael“.

4. im Dekanat Kirchzarten:

- a) dem neuernannten Erzb. Schulinspektor Pfarrer Joseph Kaiser in Sölden in den Schulen der Pfarreien: Ehrenstetten, Kirchhofen, Merzhausen und St. Ulrich;
- b) dem neuernannten Erzb. Schulinspektor Pfarrer Emil Klamet in Kappel in den Schulen der Pfarreien: Bollschweil, Ebringen, Hofgrund und Horben;
- c) dem neuernannten Erzb. Schulinspektor Pfarrer Friedrich Mayer in Hofgrund in den Schulen der Pfarreien: Buchenbach, Oberried, Pfaffenweiler, Sölden und Wittnau;
- d) dem neuernannten Erzb. Schulinspektor Dekan Jakob Wenger in Kirchzarten in den Schulen der Pfarreien: Ebnet, Kappel/Dreisamtal und St. Peter;
- e) dem neuernannten Erzb. Schulinspektor Pfarrer Paul Wick in St. Peter in den Schulen der Pfarreien: Eschbach, Kirchzarten, St. Märgen und Stegen.

5. im Dekanat Klettgau:

- a) dem neuernannten Erzb. Schulinspektor Pfarrer Oskar Bank in Rheinheim in den Schulen der Pfarreien: Hohentengen, Kadelburg und Unterlauchringen;
- b) dem Erzb. Schulinspektor Pfarrer Karl Schelb in Degernau in den Schulen der Pfarreien: Altenburg, Krenkingen, Obereggingen, Oberlauchringen, Schwerzen, Tieningen und Wutöschingen;
- c) dem neuernannten Erzb. Schulinspektor Pfarrer Hermann Schlatterer in Griesen in den Schulen der Pfarreien: Degernau, Erzingen, Jestetten und Lienheim;
- d) dem Erzb. Schulinspektor Pfarrer Friedrich Welz in Altenburg in den Schulen der Pfarreien: Baltersweil, Bühl, Geißlingen, Griesen, Lottstetten und Rheinheim.

6. im Dekanat Lahr:

- a) dem Erzb. Schulinspektor Pfarrer Eugen Bellert in Ichenheim in den Schulen der Pfarreien: Friesenheim, Lahr (Stadt), Lahr-Dinglingen und Reichenbach b. L.;

- b) dem neuernannten Erzb. Schulinspektor Pfarrer Clemens Maier in Lahr-Dinglingen in den Schulen der Pfarreien: Dörflinbach, Kuhbach, Schuttertal, Schweighausen und Seelbach mit Wittelbach;

- c) dem neuernannten Erzb. Schulinspektor Pfarrer Eduard Neckermann in Kippenheim in den Schulen der Pfarreien: Altdorf, Ettenheimmünster, Grafenhausen, Münchweiler und Rust;

- d) dem neuernannten Erzb. Schulinspektor Pfarrer Georg Schreiber in Friesenheim in den Schulen der Pfarreien: Ichenheim, Kürzell mit Schutterzell, Oberschopfheim, Ottenheim und Schuttern;

- e) dem Erzb. Schulinspektor Pfarrer Anton Uhrenbacher in Rust in den Schulen der Pfarreien: Ettenheim, Kappel am Rhein und Ringsheim.

7. im Dekanat Linzgau:

dem neuernannten Erzb. Schulinspektor Pfarrer Hermann Mäntele in Weildorf in den Schulen der Pfarreien: Deggenhausen, Limpach, Oberhomberg, Roggenbeuren, Untersiggingen und Urnau.

8. im Dekanat Neuenburg:

- a) dem Erzb. Schulinspektor Pfarrer Adam Dallinger in Ballrechten in den Schulen der Pfarreien: Grunern, Neuenburg, Staufen und Wettelbrunn;
- b) dem Erzb. Schulinspektor Pfarrer Dr. Theodor Kurrus in Tunsel in den Schulen der Pfarreien: Badenweiler, Eschbach, Grißheim, Heitersheim, Müllheim und Steinstadt;
- c) dem Erzb. Schulinspektor Pfarrer Hermann Meier in St. Trudpert in den Schulen der Pfarreien: Bad Krozingen, Ballrechten, Bamlach, Bremgarten, Schlatt und Tunsel;
- d) dem neuernannten Erzb. Schulinspektor Pfarrer Erwin Wasmer in Neuenburg in den Schulen der Pfarreien: Bellingen, Istein, Kandern, Liel, St. Trudpert und Schliengen.

9. im Dekanat Säckingen:

- a) dem Erzb. Schulinspektor Dekan Stadtpfarrer Dr. Hugo Herrmann in Säckingen in den Schulen der Pfarrei Laufenburg;
- b) dem neuernannten Erzb. Schulinspektor Pfarrer Wolfgang Kirchgässner in Laufenburg in den Schulen der Pfarreien: Hänner, Murg, Öflingen, Säckingen „Heilig-Kreuz-Kuratie“, Säckingen „St. Martin“ und Säckingen „Waisenhaus“.

10. im Dekanat St. Blasien:

- a) dem Erzb. Schulinspektor Pfarrer Matthäus Morath in Unteribach in den Schulen der Pfarreien: Bernau, Hierbach, Menzenschwand und Todtmoos;
- b) dem Erzb. Schulinspektor Pfarrer Karl Rehm in Höchenschwand in den Schulen der Pfarreien: Häusern und St. Blasien;
- c) dem neuernannten Erzb. Schulinspektor Pfarrer Karl Witz in Menzenschwand in den Schulen der Pfarreien: Berau, Brenden, Höchenschwand, Schlageten, Unteribach und Urberg.

11. im Dekanat Stühlingen:

dem neuernannten Erzb. Schulinspektor Pfarrer Wolfgang Morath in Bettmaringen in den Schulen der Pfarreien: Birkendorf, Grafenhausen/Schw., Lausheim, Riedern a. W. und Untermettingen.

12. im Dekanat Waldkirch i. Br.:

- a) dem neuernannten Erzb. Schulinspektor Pfarrer Kurt Berle in Oberwinden in den Schulen der Pfarreien: Waldkirch mit den Filialen Siensbach und Suggental;
- b) dem neuernannten Erzb. Schulinspektor Pfarrer Walter Gerstenkorn in Untersimonswald in den Schulen der Pfarreien: Buchholz, Oberwinden und Reute;
- c) dem Erzb. Schulinspektor Dekan Stadtpfarrer Karl Gutmann in Waldkirch in den Schulen der Pfarreien: Elzach mit den Filialen Prechtal und Unterbiederbach, Oberbiederbach, Oberprechtal und Yach;
- d) dem Erzb. Schulinspektor Pfarrer Hermann Hoch in Denzlingen in den Schulen der Pfarreien: Bleibach, Gutach, Obersimonswald, Siegelau und Untersimonswald;
- e) dem Erzb. Schulinspektor Pfarrer Helmut Spettnagel in Buchholz in den Schulen der Pfarreien: Denzlingen, Glottertal, Heuweiler und Kollnau.

13. im Dekanat Wiesental:

dem neuernannten Erzb. Schulinspektor Pfarrer Joseph Streck in Hög in den Schulen der Pfarreien: Atzenbach, Hausen i. W., Höllstein, Wieden und Zell i. W.

Nr. 116

Ord. 10. 7. 68

Neuregelung des Weltmissionssonntages

Auf Antrag der Seelsorger verschiedener Diözesen wurde durch die Deutsche Bischofskonferenz Termin und Durchführung des Weltmissionssonn-

tages 1968 neu geregelt. Da die Veröffentlichungen der Missionszentralen und der Presse auf diese Neuregelung abgestimmt sind, legen wir fest:

1. In Abänderung des Kollektenplanes 1968 ist der Weltmissionssonntag auf den 13. Oktober vorgelegt.

2. Der vom Päpstlichen Missionswerk der Kinder eingerichtete Welttag, der bisher in der Weihnachtszeit gefeiert wurde, ist mit dem Weltmissionstag am 13. Oktober zu verbinden. Dies entspricht den Forderungen der Familienseelsorge, Eltern und Kinder gemeinsam an den großen Aufgaben der Kirche — dazu gehört besonders die Weltmission — teilnehmen zu lassen. Es wäre pastoral-pädagogisch jedoch sicherlich nicht zu empfehlen, wegen dieser Zusammenlegung auf die allorts geschätzte „Krippenfeier“ der Kinder zu verzichten. Die bei dieser Krippenfeier freiwillig gegebenen Opfergaben bitten wir auch weiterhin als „Krippenopfer“ dem Päpstlichen Missionswerk der Kinder für ein ganz bestimmtes Missionsanliegen zukommen zu lassen. Für dieses Jahr soll damit insbesondere den Waisenkindern in Vietnam geholfen werden.

3. Der Monat Oktober (Rosenkranzmonat) soll fortan der „Missionsmonat“ sein. Mehr als sonst, möge gerade in diesem Monat in Katechese und Predigt auf die missionarische Aufgabe der Kirche abgehoben und die Gläubigen zum Gebet und Opfer für die Missionen angeleitet werden.

Entsprechendes Hilfs- und Werbematerial wird von den Missionszentralen rechtzeitig zugesandt. Darüber hinaus werden Fachzeitschriften („Lebendige Seelsorge“) wertvolle Anregungen bieten.

Nr. 117

Ord. 5. 7. 68

Sonderkollekten

Wir erinnern an die Ablieferung der Kollekten vom Welttag der Kommunikationsmittel am 26. Mai 1968 und der Sonderkollekte von Pfingsten 1968. Beide Kollekten müssen unsererseits in Kürze ihrer Zweckbestimmung zugeführt werden. Die Überweisung soll erfolgen an die Erzb. Kollektur Freiburg, PSK 2379 Karlsruhe.

**Unterstützung der Aktion
„BRÜDERLICH TEILEN“**

1. Auf Beschluß der Deutschen Bischofskonferenz und nach entsprechenden Beschlüssen des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Generalversammlung der „Deutschen Welthungerhilfe“ wurde im November 1967 die Arbeitsgemeinschaft „Brüderlich Teilen“ gegründet. Von katholischer

Seite gehört ihr im Auftrag der Bischofskonferenz die Aktion MISEREOR an. Seit Beginn dieses Jahres ruft nun die Arbeitsgemeinschaft an jedem ersten Freitag eines Monats zum „Brüderlichen Teilen“ auf. Bisher gingen auf die Konten der Arbeitsgemeinschaft rund 1,3 Millionen Mark ein, die umgehend für schnelle und dringende Maßnahmen gegen den Hunger in allen Teilen der Welt eingesetzt wurden.

2. Um die Gläubigen nicht nur auf die Kontenzahlung zu beschränken, wurde in einer kirchlichen Verlautbarung zu Anfang dieses Jahres empfohlen, in den Pfarrkirchen besondere Opferstöcke für „Brüderlich Teilen“ aufzustellen. Obwohl dies bereits in vielen Pfarreien geschehen ist, wird hiermit noch einmal auf diese Empfehlung hingewiesen und angeordnet, daß in allen Kirchen ein eigener Opferstock unter der Bezeichnung „MISEREOR Freitagsopfer BRÜDERLICH TEILEN“ aufgestellt wird. Die eingehenden Gelder sind an folgende Konten abzuführen:

Postscheckkonto Köln Kto.-Nr. 10 000 oder
Stadtsparkasse Aachen Kto.-Nr. 10 000

unter der Bezeichnung „MISEREOR BRÜDERLICH TEILEN.“

3. Diese Anordnung ist von besonderer Dringlichkeit, da das Spendenaufkommen „Brüderlich Teilen“ der Monate Juni, Juli und August für eine schnelle Biafra-Nothilfe bestimmt ist. Die Geistlichkeit wird gebeten, die Gläubigen entsprechend zu informieren und auch darauf hinzuweisen, daß MISEREOR mit insgesamt 850 000 DM (davon 100 000 DM aus dem Juni-Aufkommen von „Brüderlich Teilen“) den bisher größten Betrag der gesamten katholischen Welt für eine Biafra-Nothilfe zur Verfügung gestellt hat. Dieser Betrag wird sich mit den Spendensummen für „Brüderlich Teilen“ der Monate Juli und August wahrscheinlich auf über eine Million Mark erhöhen.

4. Um die Geistlichkeit bei der Information der Gläubigen über den „Tag des brüderlichen Teilens“ zu unterstützen, wird die Geschäftsstelle der Aktion MISEREOR (51 Aachen, Mozartstr. 11) allen Pfarreien in der nächsten Zeit 2 Plakate DIN A 2, 1 Opferstockschild und Zahlkartenprospekte zu „Brüderlich Teilen“ zusenden. Diese Werbemittel sind

von der Geistlichkeit in geeigneter Weise zu verwenden.

5. Da die Aktion „Brüderlich Teilen“ auch das Ziel hat, in den Pfarrgemeinden dem Freitagsgedanken des Verzichts und Opfers eine zeitgemäße Form zu geben, wird die Geistlichkeit angewiesen, „Brüderlich Teilen“ in die liturgische und seelsorgliche Praxis einzubeziehen. Insbesondere kann an jedem ersten Freitag eines Monats in den Gottesdiensten eine Kollekte oder ein Opfergang für „Brüderlich Teilen“ gehalten werden.

Ernennungen

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Hochw. Herrn Pfarrer i. R. Dr. Adolf Futterer mit Urkunde vom 11. Juli 1968 zum Erzbischöflichen Geistlichen Rat ad. hon. ernannt.

Der Ministerpräsident von Baden-Württemberg hat mit Urkunde vom 6. Mai 1968 Hochw. Herrn Studienrat Dr. Hermann Lott an der Heimschule Lender in Sasbach b. A. zum Oberstudienrat ernannt.

Der Regierungsrat des Kantons Luzern hat Hochw. Herrn Dr. Herbert Vorgrimler, Wissenschaftlicher Mitarbeiter des Herder-Verlages in Freiburg, mit Wirkung vom 1. August 1968 zum Professor für Dogmatik an der Theologischen Fakultät in Luzern ernannt.

Ausschreibung einer Pfarrei

Zur Bewerbung wird ausgeschrieben:

Obertsrot, Dekanat Gernsbach
Meldefrist: 28. Juli 1968

Im Herrn sind verschieden

29. Juni: Fleig Paul, resign. Pfarrer von St. Michael in Karlsruhe-Beiertheim, † in Tennenbronn.
30. Juni: Hermann Otto Joseph, Pfarrer i. R., Priester der Diözese Meißen, † in Gengenbach.
13. Juli: Freischlag Wilhelm, Erzb. Geistl. Rat, Spiritual i. R. in Bühl/Baden.
R. i. p.

Erzbischöfliches Ordinariat